



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 353-354)**

Titel **Abänderung der Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955**

Ordnungsnummer

Datum 17.01.1963

[S. 353] Auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Polizei beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des // [S. 354] Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955 wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 1. Das Kostgeld in der kantonalen Polizeikaserne wird auf Fr. 3.50 festgesetzt.

§ 2. Die Bezirksgefängnisse haben auf Grund eines Tagesansatzes von Fr. 3.50 Rechnung zu stellen.

Die Justizdirektion kann gegenüber ersatzpflichtigen Verurteilten (Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch) oder beim Vollzug ausserkantonaler Strafen (§ 478 der Strafprozessordnung) das Kostgeld bis auf Fr. 10.– erhöhen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4 wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 1. Das Kostgeld in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf beträgt Fr. 3.50 bis Fr. 10.–, dasjenige in der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon Fr. 5.– bis Fr. 15.– pro Tag.

II. Diese Abänderung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Januar 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]